



MITGLIEDERVERWALTUNGSORDNUNG

Entwurf der AG MVO vom 21.09.2023

§ 0: Präambel

Die Mitgliederverwaltungsordnung (MVO) regelt, welche (personenbezogenen) Daten der Mitglieder, die einer dem Deutschen Schachbund (DSB) angeschlossenen Schachorganisation mittelbar oder unmittelbar angehören, in der Mitgliederverwaltung erfasst und verarbeitet werden und wer darauf Zugriff erhält. Daten von Spielerinnen und Spielern, die an Turnieren teilnehmen, aber nicht Mitglied einer Schachorganisation sind, die dem DSB angeschlossen ist, werden nicht in die Mitgliederverwaltung aufgenommen.

So weit wie möglich ist die MVO technisch neutral formuliert. So wird z. B. von der „Mitgliederverwaltung“ und nicht von der „Mitgliederdatenbank“ gesprochen.

Im Folgenden verwendete personenbeschreibende Begriffe umfassen sämtliche Geschlechtszuschreibungen, die für eine Person möglich sind.

§ 1: Struktur der Mitgliederverwaltung

(1) Schachorganisationen, die direkte Mitglieder im DSB sind, melden die Daten ihrer Mitglieder elektronisch an den DSB.

(2) Vereine, die dem DSB über ihren Landesverband angehören, melden die Daten ihrer Mitglieder an den zuständigen Landesverband.

(3) Die Daten des DSB und der ihm angehörigen Schachorganisationen werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung geführt (siehe §§ 2 bis 4).

§ 2: Verbände

(1) Die Verbände umfassen den DSB sowie die ihm angehörigen Landesverbände und ihre Unterorganisationen, soweit vorhanden.

(2) Die Verbände melden ihre Mitgliedsvereine in der Mitgliederverwaltung. Sie achten auf Vollständigkeit und Aktualität ihrer Meldungen.

(3) Von den Verbänden werden folgende Daten in der Mitgliederverwaltung erfasst:

- Name des Verbands,
- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden,
- Postanschrift des Verbands,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Verbands.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Verbandsnummer des Verbands.

(4) Die Verbände tragen ihre weiteren Funktionsträger in die Mitgliederverwaltung ein (siehe § 5 Abs. 1 und 2).

(5) Diese Daten werden laufend aktualisiert.

(6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

§ 3: Vereine

(1) Die Vereine umfassen die über die Landesverbände dem DSB angehörigen eigenständigen Schachvereine, Schachabteilungen in einem Spartenverein und entsprechende Kapitalgesellschaften sowie bundesweit tätige Schachorganisationen, die ihre Mitglieder an den DSB melden.

(2) Die Vereine melden ihre Mitglieder der Mitgliederverwaltung.

(3) Für die Vereine werden folgende Daten als Pflichtangabe in der Mitgliederverwaltung erfasst:

- Name des Vereins und dessen Zugehörigkeit zu einem Landesverband und ggf. zu dessen Unterorganisationen, soweit zutreffend,
- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden,
- Rechnungsempfänger des Vereins,
- Postanschrift des Vereins,
- Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Vereins,
- Aufnahmedatum in den Landesverband oder den DSB und ggf. Austrittsdatum,

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Alternativer Postempfänger,
- Gründungsdatum des Vereins,
- Mitgliedsnummer im Landessportbund,
- Adresse der Sportstätte(n), ggf. Angaben über Barrierefreiheit.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Vereinsnummer des Vereins.

(4) Es sollen weitere Mitglieder, die Funktionen im Verein erfüllen, angegeben werden.

(5) Vorgenannte Daten werden laufend aktualisiert.

(6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

§ 4: Sonstige Schachorganisationen

(1) Sonstige Schachorganisationen umfassen Mitgliedsorganisationen des DSB, die zwar selbst keine Mitglieder an den DSB melden, zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aber zumindest partiellen Zugriff auf Daten der Mitgliederverwaltung benötigen.

(2) Für diese Schachorganisationen gelten § 2 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 5: Mitglieder

(1) Für alle Vereinsmitglieder werden als Pflichtangabe gemeldet:

- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze),
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht (männlich/weiblich/divers),

- Aufnahmedatum und ggf. Abmeldedatum (ggf. Status verstorben falls zutreffend, siehe auch § 11),
- Staatsangehörigkeit,
- sofern vorhanden: FIDE-ID.

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Geburtsort,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.),
- Ehrungen.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben werden:

- Name des meldenden Vereins,
- Vereinsnummer des meldenden Vereins,
- Mitgliedsnummer innerhalb des Vereins,
- FIDE-Nation, FIDE-Titel, ggf. abweichende Schreibweise des FIDE-Namens.

(2) Für Mitglieder, die eine oder mehrere Funktionen in einem Verein oder Verband ausüben, werden verpflichtend gemeldet:

- Funktion bzw. Funktionen im Verein bzw. Verband,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.).

(3) Qualifikationen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u. ä. und deren Gültigkeitsdauer werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung erfasst. Inhaber dieser Lizenzen werden wie Funktionsträger nach Abs. 2 behandelt.

(4) Die Daten nach Abs. 1 bis 3 werden laufend aktualisiert.

(5) Über Vereinsmitgliedschaften wird eine Historie beim Mitglied geführt.

(6) Die Vereine weisen ihre Mitglieder bei deren Eintritt in Schriftform – üblicherweise auf dem Eintrittsformular – darauf hin, dass die o. g. Daten an den zuständigen Landesverband (soweit zutreffend) und den DSB übermittelt werden. Der DSB liefert die dafür nötigen rechtlichen Hinweise.

§ 6: Spielgenehmigungen

(1) In der Mitgliederverwaltung werden erfasst:

- die DSB-Spielgenehmigung (Status aktiv, nur für einen Verein) (A),
- keine Spielgenehmigung (Status passiv, ggf. in mehreren Vereinen) (P),
- Spielsperren (Zeitraum und Gültigkeitsbereich).

(2) Spielgenehmigungen werden laufend aktualisiert und es wird eine Historie beim Mitglied geführt.

§ 7: Neuanmeldungen von Mitgliedern

(1) Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn das zu meldende Mitglied von keinem dem DSB angehörigen Verein als Mitglied gemeldet ist.

(2) Bei Neuanmeldungen legt der anmeldende Verein fest, ob ein aktiver oder passiver DSB-Spielgenehmigungsstatus für das Mitglied gewünscht wird.

(3) Bei Neuanmeldungen brauchen neben der Meldung des Vereins keine weiteren Unterlagen vorgelegt zu werden.¹

§ 8: Mitgliedschaften in mehreren Vereinen

(1) Besitzt ein Mitglied einen aktiven oder passiven DSB-Spielgenehmigungsstatus bei einem oder mehreren Vereinen, darf eine zusätzliche Anmeldung eines weiteren Vereins, der einen passiven DSB-Spielgenehmigungsstatus wünscht, ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden.

(2) Besitzt ein Mitglied in einem oder mehreren Vereinen ausschließlich passive DSB-Spielgenehmigungsstatus, darf eine Anmeldung eines weiteren Vereins, der einen aktiven DSB-Spielgenehmigungsstatus wünscht, ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden.

§ 9: Vereinswechsel von Mitgliedern

(1) Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Mitglied seinen aktiven DSB-Spielgenehmigungsstatus von einem Verein auf einen anderen Verein übertragen möchte.

(2) In der Mitgliederverwaltung werden Vereinswechsel und damit zusammenhängende Übertragungen von Spielgenehmigung laufend ausgeführt. Ob die Übertragung einer Spielgenehmigung tatsächlich zu einer Teilnahmeberechtigung an einer Schachveranstaltung für den neuen Verein führt, regeln die zuständigen Ordnungen.

(3) Vereinswechsel werden nach Abmeldung des Mitglieds bzw. Änderung des Spielgenehmigungsstatus auf passiv oder Vorlage einer Erklärung durch den Spieler bzw. Sorgeberechtigten durchgeführt.

(4) Vereinswechsel innerhalb eines Verbandes können eigenständig geregelt werden.

§ 10: Abmelden von Mitgliedern

(1) Eine Abmeldung liegt vor, wenn der Verein die Meldung des Spielers beendet.

(2) In der Mitgliederverwaltung werden Abmeldungen laufend ausgeführt.

(3) Abmeldungen können durch den Verein oder auf Vorlage einer Erklärung durch den Spieler bzw. Sorgeberechtigten durchgeführt werden.

§ 11: Löschfristen

(1) Die Löschfristen für Mitgliederdaten beginnen mit dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein.

¹ Dem Verein wird empfohlen, sich bei der Neuanmeldung eines Mitgliedes den Ausweis vorzeigen zu lassen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist den Mitgliedern bei ihrem Eintritt mitzuteilen, welche ihrer Daten an welche Sportorganisation gemeldet werden (siehe § 5 Abs. 6).

(2) Kontaktdaten und Anschrift nach § 5 werden ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht.

(3) Sämtliche weiteren Daten nach §§ 5 und 6 werden drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht. Dies schließt auch die beim Mitglied geführten Historien ein.

(4) Historien der Funktionsträgerschaften nach §§ 2 und 3, die bei der Funktion geführt werden, werden nicht gelöscht.

§ 12: Zugriffsrechte

(1) Schreib- bzw. Leserechte in der Mitgliederverwaltung erhalten zuständige Personen des DSB sowie der Landesverbände und ihrer Unterorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schreib- bzw. Leserechte werden auf den erforderlichen Umfang begrenzt.

(2) Die Zugriffsrechte werden durch beauftragte Personen des DSB sowie der Landesverbände vergeben. Landesverbände dürfen Zugriffsrechte nur für ihren Landesverband bzw. einer ihrer Unterorganisationen vergeben.

§ 13: Abschlussklausel

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser MVO als unzulässig erweisen, so gelten sämtliche andere Bestimmungen weiterhin. Die unzulässige Bestimmung wird durch eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommende Formulierung ersetzt.